

# Zeitschrift für angewandte Chemie

und

## Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 32.

6. August 1909.

### Das Recht des Angestellten an seiner Erfindung.

Von Dr. P. FLEMMING.

Referat, erstattet im Auftrage des sozialen Ausschusses des Vereins deutscher Chemiker.

Sieht man sich die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes, des Reichsgerichts, bei Abgrenzung der Rechte an einer Erfindung zwischen Unternehmer und Angestellten an, dann bemerkt man, wie im Laufe der Zeit die Auffassung immer mehr zugunsten des Angestellten sich gewandelt hat.

E d w i n K a t z zitiert in Nr. 7, 1906, des Gewerblichen Rechtsschutzes eine Reihe derartiger Entscheidungen, aus denen hervorgeht, daß der ursprünglich im Jahre 1893 vertretene Grundsatz: „Im Gewerbebetriebe des Dienstherrn von Angestellten gemachte Erfindungen gehören — mangels entgegenstehender Abmachungen — dem ersten,“ immer weitere Einschränkungen erfahren hat, bis 1899 der allgemeine Grundsatz ausgesprochen wird, daß ein Dienstherr nicht auf Grund der dienstlichen Stellung des Angestellten ein Recht auf jede Erfindung habe, zu der die Stellung des letzteren Anlaß gab. Das Recht pflegt in derartigen Fragen im großen und ganzen den in den beteiligten Kreisen jeweils herrschenden Ideen — wenn auch nur langsam — zu folgen; in der Tat wird wohl die Behauptung, daß innerhalb der gewerblichen Kreise, und zwar nicht nur bei den Angestellten, sondern auch bei den Unternehmern die Anschauungen über die Auslegung des Dienstvertrages und Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten während der letzten zwei oder drei Jahrzehnte eine weitgehende Wandlung erfahren haben, kaum auf Widerspruch stoßen.

Wenn nun auf Grund der gleichen gesetzlichen Unterlagen die Auffassung des Dienstverhältnisses eine solche Veränderung durchmachen konnte, so scheint der Wunsch nach einer genaueren Präzisierung der Rechte und Pflichten zwischen Dienstherrn und Angestellten, wie er z. B. von den Fürsprechern der Angestellten geäußert wird, nicht unmotiviert. Zwar könnte man einwenden, daß gerade die Angestellten mit dem oben angedeuteten Gang der Entwicklung wohl zufrieden sein können; aber Auffassungen und Auslegungen sind von Faktoren abhängig, die sich im voraus nicht beurteilen lassen, deshalb erscheint der Wunsch nach Klärung und Stabilisierung der Verhältnisse durch gesetzliche Regelung wohl verständlich. Klare und stabile Verhältnisse sind aber im Erwerbsleben von höchstem Wert nicht nur für die Angestellten, sondern in noch viel höherem Maße für die Industrie. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es verwunderlich, daß die letztere sich der gesetzlichen Regelung dieser Frage zum Teil widersetzt hat.

Wie diese Regelung in der Praxis beschaffen sein soll, ist natürlich eine andere Frage, und in diesem Punkte stehen sich die Ansichten vielfach diametral gegenüber.

Weite Kreise der Angestellten wollen das Eigentum an der Erfindung grundsätzlich dem Erfinder gewahrt wissen, während von den Vertretern der Industrie derartige Bestrebungen mehr oder weniger als undurchführbar abgelehnt werden. Die von der ersten Gruppe gehegten Wünsche haben in den von dem Bund technisch-industrieller Beamter aufgestellten Leitsätzen folgende Formulierung erhalten:

V o r s c h l ä g e  
d e s B u n d e s d e r t e c h n i s c h - i n d u -  
s t r i e l l e n B e a m t e n .

(Protokoll des zweiten ordentl. Bundesstages.)

„Zum Schutze des geistigen Eigentums der technischen Privatangestellten ist das geltende Patentrecht so umzugestalten, daß den technischen Angestellten das Eigentumsrecht an ihren Erfindungen sichergestellt und ihnen ein gerechter Anteil an dem Nutzen aus deren praktischer Verwertung unzweideutig gewährleistet wird. Daneben ist eine Änderung des herrschenden Patentgebührensystems erforderlich.

Für die Regelung des Erfinderschutzes der technischen Privatangestellten müssen folgende Grundsätze im einzelnen maßgebend sein:

1. Technische Angestellte und Arbeiter sind Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindungen.

2. Ist der Anmelder nicht zugleich der Erfinder, so ist der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung anzugeben. In der Patenturkunde und in der Patentschrift ist der Name des Erfinders hinter dem Namen des Anmelders in Klammern zu verzeichnen.

3. Der Arbeitgeber hat ein Anrecht darauf, daß die Erfindung, die der Angestellte ihm während seiner Dienstzeit vorlegt oder im Inland zum Patent anmeldet, ihm zur gewerblichen Ausnutzung überlassen wird, wenn und soweit die Erfindung einen Gegenstand betrifft, der innerhalb des Rahmens der Dienstverrichtungen des Angestellten liegt. Der Angestellte ist verpflichtet, unter gleichzeitiger Unterbreitung der zur Beurteilung des Wertes der Erfindung erforderlichen Unterlagen, dem Arbeitgeber von der Erfindung schriftlich Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will.

4. Der Arbeitgeber hat sich binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will. Erklärt er dies, so erwirbt er dadurch das ausschließliche Recht, die Erfindung im Inlande gewerblich auszunützen. Er wird dadurch verpflichtet, die Kosten für die Erwerbung und Auf-

rechterhaltung des Patentes zu bezahlen, und die Verwertung des Patentes zu betreiben.

5. Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Erwerbes und der Aufrechterhaltung des Patentes nicht nach, so erlöschen seine Rechte an der Erfindung. Er ist verpflichtet, von seiner Absicht, die Rechte an der Erfindung aufzugeben, den Erfinder drei Monate vor Fälligwerden der Patentgebühren schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er eine derartige Mitteilung, so haftet er dem Erfinder auf Ersatz des diesem durch Erlöschen des Patents erwachsenen Schadens. Betreibt der Arbeitgeber die Verwertung des Patents nicht, oder nicht in einer der Erfindung entsprechenden Weise, so kann der Erfinder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Arbeitgeber zur ordnungsmäßigen Verwertung der Erfindung gesetzten dreimonatlichen Frist die Ausschließung des Arbeitgebers von der Verwertung der Erfindung im Wege der Klage verlangen.

Mit der Rechtskraft des Ausschlußurteils fällt das Recht auf Verwertung seiner Erfindung an den Erfinder zurück. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den dem Erfinder durch Nicht- oder nicht ordnungsmäßige Verwertung der Erfindung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Als Entschädigung für die Überlassung der Erfindung an den Arbeitgeber hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Teil an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer dem Arbeitgeber bringt. Als angemessen ist mindestens der dritte Teil des Nutzens anzusuchen. Ist eine Vereinbarung über die Art der Beteiligung des Erfinders nicht getroffen, oder stellt sich heraus, daß die vereinbarte Beteiligung unangemessen ist, so kann sie auf Antrag des Erfinders durch Urteil auf den angemessenen Anteil festgesetzt werden.

7. Abmachungen, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

8. Auf Erfindungen, für die nur ein Gebrauchsmuster erteilt ist, sowie auf Geheimverfahren, für die ein gewerblicher Schutz nicht nachgesucht wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Demgegenüber hat vor allem W. v. Siemens in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in klarer und überzeugender Weise dargetan, zu welchen Konsequenzen für die Industrie die Durchführung derartiger Bestimmungen führen würde.

Bei so schroffen Gegensätzen kann es zunächst fast aussichtslos erscheinen, eine mittlere Linie für die Verständigung zu finden. Sieht man sich aber die von verschiedenen Seiten kommenden Ausführungen genauer an, beachtet man, wie die Frage von der einen, wie von der andern Seite erfaßt und beleuchtet wird, dann findet man darin einen Schlüssel zur Lösung der Wirrnis, zur Annäherung der so weit divergierenden Auschauungen.

Die verschiedenen Autoren gebrauchen zwar dasselbe Wort „Erfindungen resp. Erfinder“, verstehen aber etwas ganz Verschiedenes darunter. Die vom Bunde technisch-industrieller Beamten aufgestellten Leitsätze können, ohne daß dies ausdrücklich darin erwähnt wird, ihrer ganzen Fassung nach nur auf Individualerfindungen Bezug haben.

In den von den Vertretern der Industrie zur Klärung der Frage gelieferten Beiträgen dagegen sind lediglich die für die Kollektiv- oder Etablissemterfindung maßgebenden Verhältnisse in Betracht gezogen worden. — Cfr. Siemens, i. c., Häuber, chem. Industrie usw. —

Psychologisch läßt sich das unschwer erklären, denn einerseits ist ein Erfinder leicht geneigt, sein Verdienst verhältnismäßig hoch anzuschlagen und die wichtigen Dienste seiner Vor- oder Mitarbeiter für das Zustandekommen seiner Erfindung zu übersehen, andererseits ist die Beleuchtung der Frage von der anderen Seite ausschließlich von Vertretern der Großindustrie erfolgt, die wohl fast ausschließlich mit Etablissemterfindungen zu rechnen haben, derart, daß zum Teil geradezu das Vorkommen von Individualerfindungen überhaupt bestritten wird.

Letzterer Auffassung vermag ich mich nicht anzuschließen; im Gegenteil halte ich das Vorkommen von Individualerfindungen für keineswegs so selten, wie man vielfach glaubt. Wird z. B. in einer kleinen chemischen Fabrik, deren Inhaber etwa Kaufmann ist, und die nur einen Chemiker beschäftigt, eine chemische Erfindung gemacht, so wird wohl unschwer zu ermitteln sein, wer der Erfinder ist.

Von anderer Seite wird sogar der Standpunkt vertreten, daß die Mehrzahl aller Patentanmeldungen von Einzelerfindern herrühren. (Denkschrift der Patentkommission S. 11.)

Auch die Auslegung des Begriffs „Etablissemterfindung“ muß naturgemäß die Zahl der unter diese Kategorie zu subsumierenden Erfindungen in hohem Maße beeinflussen. Begegnet man doch bisweilen der Auffassung, daß ein Chef oder Dienstvorgesetzter, der dem Untergebenen nur den Wunsch nach der Erzielung eines bestimmten neuen oder besseren Effekts zum Ausdruck bringt, durch Konzeption und Übermittlung des Gedankens schon Miterfinder wird, falls der Angestellte nun wirklich einen neuen, patentfähigen Weg zur Erreichung des gewünschten Effektes finden sollte. Dem darf wohl mit Recht entgegengehalten werden, daß die Erfindung nicht in der Erkennung eines neuen Ziels, sondern in der Auffindung eines neuen Weges besteht, mag dieser zu einem neuen oder zu einem schon bekannten Zielen führen. In der chemischen Industrie kann bekanntlich überhaupt nur der Weg patentiert werden, nicht das auf diesem Wege zu erzielende Produkt.

Bei der Untersuchung der Frage, ob und wie das Recht des Angestellten an seiner Erfindung gesetzlich geregelt werden soll, scheint es von höchster Wichtigkeit, zwischen Einzel- und Kollektiverfindung scharf zu scheiden und zunächst die viel einfacheren und klareren Verhältnisse, wie sie bei der Einzelerfindung vorliegen, ins Auge zu fassen, um dann die bei dieser Betrachtung gewonnenen Resultate sinngemäß auf die Kollektiverfindung zu übertragen.

Legen wir einmal einen möglichst klar und einfach liegenden Fall zugrunde: Ein Betriebsleiter, der mit der Herstellung irgend eines bestimmten Erzeugnisses und daneben mit dem ständigen Ausbau und der Vervollkommenung seines Betriebs kontraktlich beauftragt ist, findet selbständig die Herstellung eines neuen besseren Konkurrenz-

produkts. Soll das Verfahren oder der Gegenstand ohne jede besondere Gegenleistung dem Geschäftsherrn gehören? Dieser würde sich vermutlich darauf berufen, daß der Angestellte laut Kontrakt an die ständige Verbesserung des Betriebs und seiner Produkte seine ganze Kraft zu setzen hat, von der andern Seite dürfte dem entgegengehalten werden, daß der Betriebsführer seinen Pflichten genügt, wenn er den Betrieb in Ordnung hält und ein tadelloses Produkt liefert, führt er darüber hinaus dem Unternehmen durch brauchbare Erfindungen Werte zu, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung. Besteht jeder der beiden auf seiner Ansicht und will die äußersten Konsequenzen ziehen, so ist die Folge ein langwieriger Prozeß mit zum mindesten zweifelhaftem Ausgange, bei dem der Angestellte gegenüber einem großen Unternehmen außerordentlich benachteiligt ist: da er der Fordernde ist, muß er klagen und die Kostenvorschüsse tragen, die bei einem großen Objekt sehr bedeutend sind. Bringt der Angestellte wirklich das Geld dafür zusammen, so muß er besten Falles Jahre lang warten, bis er seine Auslagen zurückerstattet erhält; mangels klarer gesetzlicher Bestimmungen, die diese Materie regeln, muß er aber darauf gefaßt sein, den Streit zu verlieren, und wird sich daher in den meisten Fällen scheuen, das große Risiko auf sich zu nehmen.

Es wäre nun falsch, daraus etwa zu folgern, daß, wenn nun diese Verhältnisse gesetzliche Regelung erfahren, Streitigkeiten und Prozesse an der Tagesordnung sein würden: Je klarer ein Fall liegt, desto sicherer wird ein Konflikt vermieden. Andererseits darf die Schwierigkeit und Kompliziertheit der Materie kein Grund sein, dem Versuch ihrer Regelung aus dem Wege zu gehen, wie auch in der Denkschrift der Patentkommission — S. 11 — sehr richtig hervorgehoben wird.

Deshalb ist eine gesetzliche Bestimmung zu fordern, welche dem Erfinder grundsätzlich eine angemessene Beteiligung an dem aus seiner Erfindung resultierenden Gewinn sichert und entgegenstehende Abmachungen für nichtig erklärt. Dagegen kann die Höhe des Anteils, wie oben gezeigt, gesetzlich nicht vorgeschrieben werden und muß der jeweiligen Abmachung überlassen bleiben. Weitergehende Forderungen, die den Unternehmer zwingen wollen, jede Erfindung seiner Angestellten aufzunehmen, oder binnen kurzer Frist zu erklären, ob er sie bearbeiten will oder nicht, um sie im Ablehnungsfalle freizugeben, müßten zu einer unübersehbaren Schädigung der Industrie führen und sind daher abzulehnen. Diejenigen Angestellten, die solche Forderungen stellen, übersehen, daß sie damit den Ast absägen, auf dem sie selbst sitzen.

Hinsichtlich der Forderung eines angemessenen Anteils an einer gewinnbringenden Erfindung für den Erfinder habe ich früher — a. a. O. — die Einschränkung gemacht, daß ein Angestellter, dessen Aufgabe nur oder hauptsächlich darin besteht, Erfindungen zu machen, vertraglich von einer entsprechenden Entschädigung ausgeschlossen werden könne.

Erfolgt jedoch die Festlegung eines Anspruchs auf Gewinnbeteiligung aus der Erfindung mit der Einschränkung, daß die Erfindung seitens des Unternehmers ohne Zwang aufgenommen und nachweislich gewinnbringend ist, dann, glaube

ich, wird die Industrie auch für den letzterwähnten Fall sich der geforderten Bestimmung anbequemen können.

Bei der Handhabung einer derartigen Gesetzesbestimmung könnten sich gewiß namentlich im Anfang mancherlei praktische Schwierigkeiten ergeben. Von verschiedenen Seiten ist hervorgehoben worden, daß sich daraus eine unleidliche Kontrolle des Angestellten über die Geschäftsführung ergeben würde, daß eine Verrechnung überhaupt unmöglich sei, wenn der Angestellte vor Ablauf des Patentes die Stelle verläßt usw. Hier ist nicht der Ort, alle diese Schwierigkeiten und die Möglichkeit ihrer Lösung eingehend zu besprechen; es mag nur so viel gesagt sein, daß bei dem nötigen guten Willen alle diese Schwierigkeiten sich wohl überwinden ließen. Für die grundsätzliche Regelung der Frage können sie, wie schon oben gesagt, überhaupt nicht in Betracht kommen, denn eine an sich als gerecht erkannte Forderung kann nicht fallen gelassen werden, nur weil ihre Durchführung in einzelnen Fällen zunächst auf Schwierigkeiten stoßen könnte.

Es ist verschiedentlich gesagt worden, daß einer Gewinnbeteiligung logischerweise eine Verlustbeteiligung gegenüberstehen müßte; von einer solchen aber würden die Angestellten wenig erbaut sein. Dieser Schluß ist ein Fehlschluß, hervorgerufen durch den Ausdruck „Beteiligung“, dessen Inhalt im vorliegenden Zusammenhange nicht ganz das Wesen der Sache trifft. Es wird dabei übersehen, daß nur von einer Gewinnbeteiligung, nicht von einer Geschäftsbeteiligung die Rede ist. Eine solche „nur Gewinnbeteiligung“ ist auch keine Ungerechtigkeit gegen den Unternehmer, wie wir gleich sehen werden:

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich hierbei um Angestellte mit kleinem oder mittlerem Gehalt; der sogen. Gewinnanteil beträgt je nach den Umsätzen in dem betreffenden Geschäftszweige oft nur Bruchteile von Prozenten. Das Gehalt pflegt da, wo eine derartige Gewinnbeteiligung gewährt wird, entsprechend niedriger angesetzt zu werden, so daß Gehalt und Gewinnanteil zusammen etwa soviel ergeben, wie für einen angemessenen Lebensunterhalt erforderlich ist. Wo sollen da die Reserven herkommen, um ein Risiko übernehmen zu können? Eine derartige sogen. Gewinnbeteiligung ist in Wirklichkeit weiter nichts als die Zusicherung einer Gratifikation, deren Höhe von dem jeweiligen Nutzen des betreffenden Geschäftszweiges abhängt; zweifellos die beste Form, in der eine Gratifikation überhaupt gegeben werden kann, sowohl für den Unternehmer, weil er sie nur zu geben hat in solchen Zeiten, wo er tatsächlich Gewinne erzielt, und nach Maßgabe dieser Gewinne, wie für den Angestellten, weil sie dem Rechtsgefühl entspricht, Willkür ausschließt und ihm keine besondere Dankesschuld auferlegt. Eine wirkliche Geschäftsbeteiligung sieht doch ganz anders aus, da partizipiert der Beteiligte an dem Gewinn in der vollen Höhe seines Anteils, und gleichzeitig partizipiert er in demselben Maße auch an der Geschäftsführung, und das ist der Kardinalpunkt, der übersehen wird von denen, die schematisch einem Gewinnanteil einen Verlustanteil gegenüberstellen wollen. Wie kann man einem Angestellten, der weder Kapital hat, noch die Chance, solches anzu-

sammeln, und der auf die Geschäftsleitung ohne Einfluß, also auch gar nicht in der Lage ist, etwaige Verluste abzuwenden, eine Teilnahme am Risiko zumuteten?

Schließlich darf auch ein ethisches Moment nicht übersehen werden: durch das Risiko erkauft sich der selbständige Unternehmer — resp. der an einem Unternehmen aktiv Beteiligte — Freiheit und Selbstständigkeit, wie sie dem Angestellten nie zuteil wird.

Gegenüber der Forderung eines Gewinnanteils an nutzbringenden Erfindungen ist ferner verschiedentlich darauf hingewiesen, daß ein kaufmännischer oder sonst in der Geschäftsführung beteiligter Angestellter, dem die Art seiner Tätigkeit kaum Gelegenheit gibt, Erfindungen zu machen, durch geschickte Transaktionen seiner Firma größere Gewinne zuführen könne, als sie etwa ev. aus neuen Patenten gezogen werden können. Das ist ganz richtig, nur wird übersehen, daß ein derartiger Angestellter in geschäftlich leitender Position ganz anders bezahlt und zudem usancemäßig am Geschäftsgewinn beteiligt zu werden pflegt. Selbst wenn das aber auch anders wäre, so wäre dieser Einwand nicht stichhaltig bei Untersuchung der Frage, ob ein Anteil des Angestellten am Gewinn seiner Erfindungen von der Gerechtigkeit geboten ist oder nicht: denn man kann einen, der sich über Ungerechtigkeit beklagt, doch nicht damit trösten, daß man ihm zuruft: Sei ganz ruhig, der und der andre wird genau so ungerecht behandelt wie du.

Darüber scheint kein Zweifel zu bestehen, das wird von allen Seiten zugegeben, daß es nur gerecht wäre, wenn dem Angestellten, der eine nutzbringende Erfindung gemacht, ein angemessener Anteil an derselben eingeräumt würde, aber, so fahren die meisten Stimmen aus dem Lager der Großindustrie fort, das geht leider nicht, und dann folgen die bekannten, auf die Etablissemmentserfindung zugeschnittenen Einwände. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß die Individualerfindung vielleicht doch nicht so selten ist wie angenommen wird. Auch scheint eine gesetzliche Normierung einer Beteiligung des Erfinders an einer solchen Erfindung nicht so unmöglich wie verschiedentlich behauptet wird. Allerdings könnte sie nur in der unbestimmten, der Auslegung weiten Spielraum lassenden Form, als „angemessene Entschädigung“ im Gesetz Aufnahme finden, da bei der enormen Verschiedenheit der Fälle eine zahlenmäßige oder auch prozentuale Fixierung des Anteils unmöglich erscheint. Dagegen erscheint es wichtig, daß überhaupt einmal klar ausgesprochen wird, daß für Überlassung einer Erfindung dem Erfinder, auch wenn er Angestellter ist, eine Entschädigung zu gewähren ist. Im Streitfalle würde auch praktisch mit hinlänglicher Gerechtigkeit festgesetzt werden können, welche Entlohnung als angemessen zu betrachten ist. Eine derartige Gesetzesbestimmung würde den Klagen über Willkür und Beraubung des wirtschaftlich Schwächeren von vornherein die Spitze abbrechen und wahrscheinlich einen großen Teil der jetzt unzufriedenen Erfinder tatsächlich befriedigen, so daß Streitigkeiten über die angemessene Höhe nur selten vorkommen dürften.

Wir haben jetzt noch die ungleich verwickelter liegenden Verhältnisse bei der Etablissemmentserfindung in Betracht zu ziehen und zu untersuchen, ob die oben geforderte gesetzliche Festlegung einer angemessenen Beteiligung des Erfinders auch auf diese anwendbar sein würde.

Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen und eingehend begründet worden, daß bei den Etablissemmentserfindungen der Erfinder gar nicht festzustellen sei, ja eigentlich überhaupt nicht existiere. Demgegenüber mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß da, wo ein Erfinder wirklich nicht existiert, eine Gesetzesbestimmung, die eine Beteiligung des „Erfinders“ vorschreibt, keine Anwendung finden könnte und sicherlich nichts schaden würde. Es ist aber ferner verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß der Schatz der Erfahrungen des Etablissemments, das Resultat früherer Versuche, das Bereitstellen von Mitteln und Apparaten, nicht zum wenigsten die richtige Stellung der Aufgabe zum Entstehen der Erfindung sehr wesentlich beitragen. Dies ist ohne weiteres zuzugeben, und da erhebt sich dann allerdings die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, jeden der an der Arbeit Mitwirkenden, nach Maßgabe seiner Teilnahme, am Gewinne der Erfindung partizipieren zu lassen. Ich glaube, einen Ausweg, welcher wenigstens einigermaßen der Gerechtigkeit entspricht und auch für die Industrie annehmbar erscheint, darin sehen zu sollen, daß man in Fällen, wo ein bestimmter Erfinder nicht zu ermitteln ist, den Anspruch auf Beteiligung aus dem Gewinn einer bestimmten Erfindung durch einen solchen auf eine gewisse Beteiligung an dem Gewinne des Unternehmens resp. derjenigen Abteilung, welcher der betreffende Beamte angehört, nach Maßgabe seiner Bedeutung in dem Gesamtbetriebe ersetzt. Auf der Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in Freiburg sagte Justizrat Haeuser am Schlusse seines Referats: „Ich glaube, wenn man von diesem Standpunkte ausgeht, so wird man einerseits in jedem einzelnen Falle von dem Beamten verlangen können, daß er nach Kräften mitarbeitet, andererseits ihm aber auch zubilligen, daß er nach dem Maße seiner Mitarbeit an dem Gesamtergebnisse des Unternehmens beteiligt wird. Eine solche Beteiligung der Angestellten an dem Gesamtergebnis des Unternehmens läßt sich durchführen.“

Tatsächlich wird sie, soweit mir bekannt, in einer Reihe von Betrieben bereits freiwillig durchgeführt. Der Unterschied gegenüber dem heutigen Zustande würde nur darin liegen, daß dem höheren Angestellten, dessen Tätigkeit dem Unternehmen durch erfinderische Betätigung oder in anderer Weise Gewinn bringt, grundsätzlich ein Anspruch auf Beteiligung zugebilligt würde. Daß es sich hierbei um verhältnismäßig sehr bescheidene Anteile handelt, ist weiter oben schon ausgeführt worden. Mag man einwerfen, daß es eine Härte und Ungerechtigkeit bedeute, daß möglicherweise einem Erfinder, der dem Unternehmen riesige Gewinne zuführt, nur ein so bescheidener Bruchteil verbleiben soll, doch handelt es sich bei obigem Vorschlag nur um die Etablissemmentserfindung, wo jeder der Erfinder bestenfalls doch nur einen Teil der Erfindung für sich reklamieren kann und also tatsächlich dem

Unternehmen ebenfalls ein nicht geringer Anteil daran gebührt.

Bei einer grundsätzlichen Beteiligung der Angestellten am Geschäftsgewinn würde ein Anlaß zur Geheimniskrämerei und zum Mißtrauen der einzelnen Beamten eines großen Etablissements gegeneinander weniger gegeben sein als heute. Hätte doch jeder einzelne das Bewußtsein, daß er durch energische, rückhaltlose Förderung des ganzen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit seinen Kollegen zugleich seine eigenen Geschäfte besorgt.

Neben einer Beteiligung am Gewinn wird von seiten der Angestellten eine Nennung des Erfinders in der Patenturkunde gefordert. Das gegenwärtige Patentgesetz kennt den Erfinder bekanntlich überhaupt nicht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Urheber einer Erfindung ein Recht daran hat, als solcher anerkannt zu werden, und somit muß das Bestreben auf bezügliche Gesetzesänderung als berechtigt angesehen werden. Dem geben auch alle Autoren auf diesem Gebiete einmütig Ausdruck, die Patentkommission hat sich ebenfalls für eine derartige gesetzliche Bestimmung entschieden, und auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt. Angesichts solcher Einstimmigkeit aller beteiligten Kreise erübrigen sich weitere Ausführungen zu diesem Thema, und es sei nur bemerkt, daß es mir selbstverständlich erscheint, daß nicht ein Zwang zur Namensnennung, sondern nur ein Anspruch auf solche gewährt werden soll, wie das von der Patentkommission eingehend auseinandergesetzt worden ist. Dann aber möchte ich noch auf die engen Beziehungen hinweisen, welche diesen Vorschlag mit den gelegentlich der Gewinnbeteiligung speziell bei der Kollektiverfindung erörterten Verhältnissen verknüpfen, ein Zusammenhang, der m. W. in der bisherigen Literatur nicht zum Ausdruck gekommen. Bekanntlich ist von den Gegnern einer Gewinnbeteiligung, die durchgehends nur die Verhältnisse großer Betriebe ihren Betrachtungen zugrunde legen und lediglich auf die Kollektiverfindung abzielen, die Möglichkeit bestritten worden, den eigentlichen Erfinder überhaupt zu ermitteln. Wenn nun u. a. die Interessenvertretung eines so bedeutenden Industriezweiges, wie es die chemische Industrie ist, den Plan gutheißt, den Erfinder künftig auf seinen Wunsch in der Patenturkunde zu nennen, dann muß sie auch der Ansicht sein, daß der Erfinder sich ermitteln läßt. Kann man ihn aber in einem Falle entdecken, warum nicht auch in dem andern. Gleichzeitig mahnt dieser Zusammenhang zur Vorsicht bei Eintragung der Erfindernamen auf Grund des etwa abgeänderten Gesetzes.

Auf Grund des vorstehend Ausgeföhrten schlage ich dem sozialen Ausschuß folgende Resolution vor:

„Der Anspruch des angestellten Erfinders an dem Gewinn aus seinen — nutzbringenden — Erfindungen ist grundsätzlich gerechtfertigt. Der Anspruch ist aber derart zu beschränken, daß das Unternehmen resp. die Industrie dadurch nicht unbillig Schaden leidet. Die Forderung, daß jede Erfindung binnen einer bestimmten kurzen Frist von dem Unternehmer aufgenommen werden muß oder aber dem angestellten Erfinder zur freien Ver-

fügung und anderweitigen Ausnutzung verbleibt, ist deshalb abzulehnen. Erfindungen, die nicht in das Arbeitsgebiet des betreffenden Angestellten fallen, sind als freie Erfindungen anzusehen. Vertragliche Bestimmungen, die das Recht an derartigen Erfindungen im voraus auf das Unternehmen übertragen, sind ungültig.

Die in das Arbeitsgebiet des betreffenden Angestellten fallenden Erfindungen können vertraglich dem Unternehmen vorbehalten werden. Doch empfiehlt sich zum Schutze des Angestellten eine Gesetzesbestimmung, die dem Genannten einen angemessenen Nutzen aus gewinbringenden Erfindungen dieser Art sichert und Verträge, die dem entgegenstehen, unwirksam macht. Die Aufnahme einer Bestimmung nach Art des österreichischen § 5 Abs. 4 in das Patentgesetz würde diesem Zweck genügen mit der Maßgabe, daß für die Beteiligung am Gewinn der einzelnen Erfindung eine entsprechende Beteiligung am Gewinn des Unternehmens treten kann. Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem Angestellten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, sind ungültig. Für den Nutzen an den einzelnen Erfindungen kann ein entsprechender Nutzen am Geschäftsgewinn eintreten.“

## Die wichtigsten Infektionskrankheiten, ihre Häufigkeit und Verbreitung.

Von G. WESENBERG, Elberfeld.

Vortrag, gehalten in Köln am 8. Mai 1909 in der gemeinschaftlichen Sitzung des Rheinischen und Rheinisch-Westfälischen Bezirksvereins des Vereins deutscher Chemiker.

M. H.! Angewandte Chemie ist häufig auch angewandte Hygiene. Die Beziehungen, welche Hygiene und Chemie zueinander haben, sind überhaupt recht enge: Einerseits ist die Chemie eine der wichtigsten Hilfswissenschaften der Hygiene, so daß der Hygieniker mehr oder weniger auch Chemiker sein muß, andererseits sollte aber auch der Chemiker, namentlich der Betriebsführer, wenigstens in etwas Hygieniker sein. Bei der Auswahl der Arbeiter z. B. muß namentlich für solche Beschäftigungen, die an die Gesundheit hohe Anforderungen stellen, besondere Vorsicht walten, sollen nicht in verhältnismäßig kurzer Zeit sich dauernde Schädigungen einstellen, die bei einem vielleicht nur etwas geschwächten oder zu einer bestimmten Krankheit disponierten Organismus viel leichter eintreten, als bei einem völlig gesunden. Nur wenige große chemische Fabriken sind in der Lage, einen besonderen Fabrikarzt zu haben, der dann die Wahrung der hygienischen Gesichtspunkte für die Arbeiter — soweit tunlich — übernimmt; in kleinen Fabriken fällt auch diese Verantwortung dem Betriebsführer zu.

Das Thema, welches uns heute beschäftigen soll, habe ich daher auch weniger vom Standpunkt des Bakteriologen als von dem des Hygienikers betrachtet; ich habe daher auch die Statistik zu